

## Das Förderkonzept unserer Schule:

Stand 16.09.10

### 0. Vorbemerkung

§1 Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen.

(Schulgesetz des Landes LSA)

Des weiteren basierend auf der Grundlage des RdErl. des MK vom 27.10.2005 – 33 – 83211/83214 –

- *Besondere Förderung von versetzungs- und abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarschule, im Sekundarschulzweig der Kooperativen Gesamtschule und in der Integrierten Gesamtschule -*

ist jede Sekundarschule in Sachsen-Anhalt angehalten, ein auf die Belange ihrer Schülerinnen und Schüler zugeschnittenes Förderkonzept zu erstellen.

Das Förderkonzept ist durch die Schulleitung der Gesamtkonferenz zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

Im Rahmen ihrer Eigenverantwortungen obliegt es den Fachkonferenzen, weitere individuelle Maßnahmen für ihre Fächer festzulegen.

Der Förderplan ist jährlich fortzuschreiben.

### 1. Grundsätzliches

Zielgruppen für individuelle Fördermaßnahmen an unserer Schule sind

- a) diejenigen unserer Schülerinnen und Schüler, deren *erfolgreicher Besuch des Schuljahrganges gefährdet* ist. Das sind vor allem die versetzungs- und abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die mit Notenausgleich versetzt wurden oder den Schuljahrgang wiederholen.
- b) die Schülerinnen und Schüler, die *bereits zwei Wiederholungen* in der Sekundarschule absolviert haben
- c) die Schülerinnen und Schüler, die sich in der *zweiten Wiederholung* befinden
- d) die Schülerinnen und Schüler, bei denen durch eine oder mehrere Lehrkräfte ein *plötzlicher Leistungsabfall* festgestellt wird

- e) die Schülerinnen und Schüler, die durch ein *mangelhaft ausgeprägtes Sozialverhalten* sich und andere vom Lernen abhalten
- f) besonders befähigte Schülerinnen und Schüler, die über ein *besonders gutes Wissen und Talente* in speziellen Einzelbereichen verfügen
- g) Schülerinnen und Schüler mit einer *LRS und /oder Dyskalkulie*, die einer anderen Form der Förderung bedürfen.

Die entsprechenden Informationen über den Entwicklungs- und Leistungsstand der betroffenen SchülerInnen werden mindestens 2 mal pro Schuljahr an die Erziehungsberechtigten ausgereicht.

I.d.R. werden die Informationen in der Mitte eines jeden Halbjahres durch die Klassenleitungen gesammelt und nach Rücksprache mit den Fachlehrerinnen festgeschrieben.

Die erste Information hat bis zum Oktober eines jeden Jahres sowie die zweite Information bis März eines jeden Jahres zu erfolgen und ist den Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form zu übergeben.

Soweit gravierende Veränderungen im Notenbild und in der Leistungsentwicklung sowie im Lern- und Leistungsverhalten außerhalb der festgelegten Termin bei einem Schüler zu konstatieren sind, sind die Erziehungsberechtigten umgehend hierüber zu informieren.

## **2. Aufgaben der Schulleitung, Klassenlehrkräfte und Fachlehrkräfte**

Die Schulleiterin ist verpflichtet,

- zu Beginn eines jeden Schuljahres die Termine nach Rücksprache mit der Konferenz der Lehrkräfte fest zu legen
- die Einhaltung der Termine zu überwachen
- stichprobenartig die korrekte Durchführung des Verfahrens zu kontrollieren
- geeignete Formen der Kommunikation zwischen den Erziehungsberechtigten und den Klassenlehrkräften fest zu legen
- spätestens 3 Monaten nach Beginn der individuellen Förderung deren Wirksamkeit zu überprüfen und hierfür geeignete Kriterien festzulegen.

*Die Schulleitung kann die Festlegung der Kriterien an die Konferenz der Lehrkräfte der Evangelischen Sekundarschule Haldensleben übertragen und die Überprüfung der Wirksamkeit der Festlegungen auf die Klassenleitungen delegieren.*

-die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte im Bereich der Förderung sicher zu stellen und zu koordinieren

Die Klassenlehrkräfte sind verpflichtet,

- von den Fachlehrern für die Erstellung der Informationen benötigten Noten und Beobachtungen kontinuierlich zu sammeln und zu koordinieren

-In einer von ihr geleiteten Konferenz der Lehrkräfte ihrer Klasse halbjährlich die Fördermaßnahmen zu erörtern und zu beschließen

- mit den Erziehungsberechtigten die Informationen in einem persönlichen Gespräch auszuwerten und geeignete Maßnahmen festzulegen.

Dort sollen Fördermaßnahmen und Förderpläne erläutert, Absprachen zu gemeinsamen Anstrengungen getroffen und Elternvereinbarungen abgeschlossen werden. Dabei geht es z. B. um die Festschreibung individueller Förderziele. Es wird konkret vereinbart, wie diese Ziele erreicht werden sollen, welche Maßnahmen dabei von der Schule durchzuführen sind, wie die häusliche Unterstützung der Schülerin oder des Schülers (Hausaufgabenerledigung, Unterrichtsvorbereitung, häusliches Üben) erfolgen kann und welche Pflichten durch die Schülerin oder den Schüler zu übernehmen sind. Außerdem werden Absprachen zur regelmäßigen Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule getroffen und sinnvolle Kommunikationswege vereinbart

- diese Festlegungen schriftlich in geeigneter Form zu dokumentieren und die Vereinbarung von den Erziehungsberechtigten und Schülern unterzeichnen zu lassen

Die Fachlehrkräfte sind verpflichtet,

- durch eine ständige und sensible Beobachtung eines jeden einzelnen Schülers dazu beizutragen, den Klassenlehrkräften bei der Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen

- frist- und formgerecht den Klassenleitungen die entsprechenden Notenspiegel zu übergeben

- bei gravierenden Veränderungen im Notenbild und in der Leistungsentwicklung sowie im Lern- und Leistungsverhalten die Klassenleitung unverzüglich zu informieren und aus ihrer Sicht geeignete Maßnahmen vorzuschlagen

### **3. Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte**

Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind verpflichtet, den Festlegungen des Förderplanes nachzukommen und durch ihre aktive Mitarbeit zum Erfolg dieser Maßnahme beizutragen

Die Erziehungsberechtigten unterstützen diesen Prozess aktiv und befähigen ihr Kind auf diese Weise zur aktiven Teilhabe. Soweit Festlegungen getroffen worden sind, die das häusliche Umfeld direkt betreffen, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, diese zu erfüllen.

Soweit im Rahmen des Förderplanes ein Hausbesuch zur Bewertung und Optimierung der häuslichen Schülerarbeitsplätze vereinbart worden ist, sind die Erziehungsberechtigten angehalten, diesen gemeinsam mit der Klassenlehrkraft oder der Beratungslehrerin schnellst möglichst zu ermöglichen.

### **4. Grundsätzliche Aussagen zu Formen und Inhalten von Fördermaßnahmen**

Fördermaßnahmen im Sinne dieses Förderplans sind alle durch unsere Schule eingeleiteten kurz- oder langfristig wirkenden unterrichtlichen und außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen, die der Leistungsverbesserung und damit dem Erreichen der Versetzung oder eines Abschlusses dienen.

Diese sind z. B.:

- *unterrichtliche Differenzierung,*
- *individuelle Aufgabenstellungen für die häusliche Unterrichtsvorbereitung,*
- *Förderkurse,*
- *Förderunterricht,*
- *Bildung von Lernpatenschaften,*
- *Hilfen zur Entwicklung von Lernstrategien und Arbeitstechniken,*
- *u.U. Initiierung weitergehender Diagnoseerstellungen*
- *Zusammenarbeit mit den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrerin und anderen Beratungsstellen*

Es sind grundsätzlich alle nachstehend genannten Formen und Inhalte zur individuellen Förderung eines Schülers möglich.

Eine Kombination verschiedener Maßnahmen sollte angestrebt werden, um die Effektivität der Förderung zu steigern.

Konkrete schulische Fördermaßnahmen an unserer Schule können des weiteren u.a. sein:

I

- 1) *Teilnahme an Konzentrationsübungen ; u.a. Marburger Konzentrationstraining*
- 2) *Teilnahme an Entspannungsübungen*
- 3) *verkürzte Teilnahme am Fachunterricht und Übertragung anderer, dem Ziele der individuellen Förderung dienlicher Aufgaben*
- 4) *Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften für Spezialisten*
- 5) *Teilnahme an besonderen, auch klassenübergreifenden, Unterrichtsformen und Übungen und Kursen im Rahmen einer LRS oder Dyskalkulie .wie z.B. gem. der Hamburger Schreibprobe*

## II

- 1) *Gespräche mit der Beratungslehrerin der Schule*
- 2) *Gespräche mit den Mediatoren der Schule*
- 3) *Teilnahme an einem Anti-Aggressionstraining, soziales Kompetenztraining o.ä.*

## 5. Anforderungen und Ziele eines individuellen Förderplans

Es ist unabdingbar, dass ein individueller Förderplan den konkreten Lern- und Entwicklungsstand der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers berücksichtigt.

Um eine Vergleichbarkeit aller Förderpläne unserer Schule sicher zu stellen, ist der entsprechende Vordruck zur Erstellung eines Förderplanes diesem Plan beigelegt und für alle Klassenleitungen und alle weiteren Beteiligten an diesem Prozess verbindlich.

Ein individueller Förderplan ist ein Schüler- und Maßnahme konkreter Plan, der sich aus dem Förderkonzept der Schule herleitet und die dort formulierten Anforderungen an einen Förderplan erfüllt. Er ist aufzustellen, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler komplexe Defizite auftreten. Die konkrete Ausgangssituation der Schülerin oder des Schülers ( Lernstandsanalysen, Lernvoraussetzungen, Lernmöglichkeiten, häusliches Umfeld, Stärken und Schwächen) in den jeweiligen Kernfächern ist zu berücksichtigen.

Aus dem Ist-Zustand sind Förderbereiche, Ziele der Förderung und Fördermaßnahmen abzuleiten.

Die einzelnen Fördermaßnahmen für einen bestimmten Förderzeitraum sind aufeinander abzustimmen.

Pia Kampelmann  
(Schulleiterin)

Beschlossen durch die Gesamtkonferenz am 16.09.10